

Schieds- und Ehrengerichtsordnung des LV der Rassekaninchenzüchter Hessen-Nassau

§ 1 Allgemein

Das Schieds- und Ehrengericht ist kein Organ des Landesverbandes Hessen-Nassau, sondern eine ergänzende Einrichtung des Verbandes. Es vertritt die Interessen des Landesverbandes und der angeschlossenen Kreisverbände und Vereine und deren Mitglieder, sowie der angeschlossenen Organe.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung

Das Ehrengericht besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Protokollführer
und einem Beisitzer

Es wird entsprechend der Landesverbandssatzung gebildet. Für seine Tätigkeit gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3 Zuständigkeit

Das Schieds- und Ehrengericht ist zuständig für alle Streitigkeiten der Einzelmitglieder der Vereine, der Vereine selbst, der Kreisverbände sowie des Landesverbandes und deren jeweiligen Vorstände, soweit diese die züchterischen Interessen und die Aufgaben des Einzelnen oder der Gesamtheit des Landesverbandes oder seiner Gliederungen betreffen, einschließlich aller Streichungs- und Ausschlussverfahren.

Das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes kann nach Maßgabe dieser Schieds- und Ehrengerichtsordnung von jedem der Vorgenannten angerufen werden. Hat ein ordentliches Gericht über Zivil- oder Strafrechtliche Ansprüche zwischen den nach Abs. 1 dieser Schieds- und Ehrengerichtsordnung Unterworfenen entschieden, so kann sich das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes mit der gleichen Angelegenheit nur insofern befassen, soweit Streitigkeiten aus Abs. 1 noch nicht erledigt sind.

§ 4 Rechtsgültigkeit

Das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes entscheidet stets unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichtes sind endgültig und nicht anfechtbar. Das Schieds- und Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Bewertungsangelegenheiten

Einsprüche-, Beschwerden und dergl. gegen Preisrichter, Hilfsrichter und Anwärter, die die Bewertung der Tiere und Erzeugnisse betreffen, werden nicht vom Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes behandelt. Hierfür ist die Organisation der Preisrichtervereinigung in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

§ 6 Sitzungen des Gremiums

Das Schieds- und Ehrengericht tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt vom 1. Vorsitzenden. Der Ort und die Zeit obliegt dem Gremium selbst. Bei dauernder Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende den Vorsitz.

§ 7 Neutralität

Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Entscheidungen unparteiisch zu fällen. Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes dürfen in einer anhängenden Streitsache keinen Kontakt mit den Parteien

oder deren Beauftragten aufnehmen oder sie beraten. Dem Vorsitzenden steht es frei, in Streitsachen untereinander zu schlichten, zu vermitteln, bzw. auf die Kosten und evtl. Folgen einer Schieds- oder Ehrengerichtsverhandlung hinzuweisen. Mitglied im Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung vorliegen. Ist ein Mitglied des Schieds- und Ehrengerichtes in einer Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so nimmt er an der Sitzung nicht teil.

§ 8 Entscheidungen

Die Abstimmung innerhalb des Schieds- und Ehrengerichtes erfolgt offen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 9 Leitung und Schriftverkehr

Die Parteien richten ihre schriftliche Anträge sowie den gesamten Schriftverkehr ausschließlich an den 1. Vorsitzenden des Schieds- und Ehrengerichtes des Landesverbandes.

Dem Vorsitzenden obliegen:

Die Durchführung des Verfahrens, insbesondere den Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Er leitet die Verhandlung und die Abstimmung.

Die Führung der Akten und des gesamten Schriftverkehrs, sowie der Schriftverkehr mit den Mitgliedern des Gremiums.

Die Ladung der Parteien und evtl. der Zeugen und Sachverständigen.

Soweit schriftliche Anfragen an das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes gerichtet werden, ist stets ausreichendes Rückporto beizulegen. Anfragen oder Auskünfte werden ohne beiliegendes Porto nicht beantwortet.

Der 1. Vorsitzender kann einzelne Aufgaben einem Mitglied des Schieds- und Ehrengerichtes übertragen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Landesverbandes Hessen-Nassau ist berechtigt, das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes anzurufen. Das Mitglied hat seine Interessen, die unmittelbar aus der Verbandszugehörigkeit herrühren, persönlich zu vertreten. In Ausnahmefällen kann ihm ein Beistand aus dem Verein gewährt werden. Diese Person darf keinesfalls juristisch tätig sein.

Bei Vertretung ist eine Vollmacht vorzulegen. Die durch Vertretung oder Beratung entstehenden Kosten-Gebühren usw. gehen ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Schieds- und Ehrengerichtsverhandlung stets zu Lasten desjenigen, auf dessen Veranlassung hin die betreffende Personen erschienen sind.

Das Schieds- und Ehrengericht hat das Recht ihm ungeeignet erscheinenden Parteienvertreter abzulehnen.

§ 11 Verfahren

Die mündlichen Verhandlungen des Schieds- und Ehrengerichtes sind nicht öffentlich. Bei Sitzungen kann der Vorsitzende bestimmte Personen, insbesondere den Vorsitzenden des Landesvorstandes die Anwesenheit gestatten.

§ 12 Unterlagen und Akten

Der 1. Vorsitzender kann auf Antrag einer Person oder von sich aus zur Klärung des Sachverhaltes den Parteien die Einreichung und Vorlage von Urkunden, Büchern, Protokolle, Geschäftsunterlagen oder sonstige Beweismittel aufgeben.

§ 13 Stellungnahme und Teilnahme an der Verhandlung

Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch ordnungsgemäß vertreten lässt, so kann das Schieds- und Ehrengericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen.

Weitere Erklärungen der beklagten Partei sind nicht erforderlich.

§ 14 Zuständigkeit

Wird von der beklagten Partei der Einwand erhoben, das Schieds- und Ehrengericht sei nicht zuständig, so entscheidet dieses in eigener Zuständigkeit nach Einsicht der Akten selbst über seine Zuständigkeit. Lehnt es eine weitere Verhandlung der Angelegenheit ab, so gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Klägers.

§ 15 Verkündung des Schiedsspruches

Das Ehrengericht kann den Parteien den erlassenen Schiedsspruch im Wortlaut oder dem Ergebnis nach verkünden. Eine Verpflichtung zur Verkündung besteht nicht. Der Schiedsspruch ist den Parteien unter Angabe des Tages der Verhandlung in angemessener Zeit schriftlich zuzustellen. Der Schiedsspruch ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Widerspruch

Ein Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruches gem. § 1041 der ZPO kann nicht damit begründet werden, dass der Schiedsspruch nicht genügend oder falsch begründet sei.

§ 17 Kosten

Die Kosten und Gebühren des Schiedsspruches werden nach den vorgegebenen Richtlinien des Schieds- und Ehrengerichtes festgesetzt. Die Auslagen sind in voller Höhe zu ersetzen (siehe § 19).

Der Kostenschuldner muss aus dem Schiedsspruch hervorgehen. Bei einem Vergleich wird die Kostenteilung ebenfalls festgesetzt.

Die Partei, die das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes anruft und ein Verfahren in Gang setzt, hat einen vom 1. Vorsitzenden den des Schieds- und Ehrengerichtes zu bestimmenden Kostenvorschuss zu Händen des 1. Vorsitzenden zu leisten. Ein Schieds- oder Ehrengerichtsverfahren wird erst eingeleitet, wenn ein Vorschuss von mindestens 250,- Euro gezahlt wurde.

§ 18 Zeugen und Sachverständige

Es liegt im Ermessen des Schieds- und Ehrengerichtes, bzw. seines Vorsitzenden welche Zeugen oder Sachverständige gehört werden sollen und welche Beweismittel zu erbringen sind und zugelassen werden sollen.

Die Kosten und Auslagen für Beweismittel oder Auslagen der Zeugen sind stets von der Partei zu tragen, die sie benannt hat. Eine Ladung erfolgt nur nach vorherigem Nachweis der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder der vorherigen Beibringung einer schriftlichen Erklärung der Zeugen oder Sachverständigen, dass auf irgendwelche Zahlungen verzichtet wird.

§ 19 Kostensatz

Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes des Landesverbandes üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch für ihre Mitwirkung Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Tagegeldes, bzw. Ersatz ihrer baren Auslagen. Dieser Anspruch wird aus dem von der klagenden Partei gezahlten Vorschuss beglichen.

Die Kosten für die jährliche Zusammenkunft des Schieds- und Ehrengerichtes werden vom Landesverband Hessen-Nassau getragen. Die Abrechnung erfolgt analog der Reisekosten des Landesverbandes.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Schieds- und Ehrengerichtsordnung ist ergänzender Bestandteil der Landesverbandssatzung des Landesverbandes Hessen-Nassau. Sie findet Anwendung für alle Streitigkeiten innerhalb des Verbandsgeschehens des Landesverbandes Hessen-Nassau der Rassekaninchenzüchter.

Sollte eine der Bestimmungen der Schieds- und Ehrengerichtsordnung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam

bleiben. Im Zweifelsfalle wird die Schieds- und Ehrengerichtsordnung durch die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung ergänzt.

§ 21 Gültigkeit

Diese Schieds- und Ehrengerichtsordnung wurde durch das Schieds- und Ehrengericht im September 2001 überarbeitet und ergänzt.

Am 26. Mai 2002 wurde diese in der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Hessen-Nassau angenommen.

Pohlheim-Garbenteich, den 26. Mai 2002

Adolf Kaiser	Vorsitzender
Andreas Conrades	Stellvertreter
Günter Müller	Schriftführer
Günter Bingel	Beisitzer